

KBD Kötterheinrich stellte sich kurz vor und erläuterte die Struktur des Amtes für Technischen Umweltschutz. Diese gliederte sich in drei Abteilungen. Zwei davon befassten sich mit technischen, eine weitere mit verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten.

Es handele sich bei diesem Amt um eine Sonderordnungsbehörde, die für die Überwachung der Einhaltung rechtlicher Vorgaben in den nachfolgend genannten Bereichen zuständig sei. Der Ursprung des Amtes für Technischen Umweltschutz liege in der Wasserwirtschaft bzw. dem Gewässerschutz.

Zielsetzung in diesem Bereich sei eine möglichst naturnahe Wiederherstellung der Oberflächengewässer sowie die Erhaltung bzw. Verbesserung der Qualität des Wassers. Die Aufgabe der Qualitätssicherung gelte auch für den Grund- und Trinkwasserschutz.

Ebenfalls ein wichtiger Bereich der Wasserwirtschaft sei der Hochwasserschutz. Hierbei sei darauf zu achten, dass die Kommunen ausreichend Flächen von einer Bebauung in hochwassergefährdeten Bereichen freihalten. Auch hinsichtlich der Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie hinsichtlich des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen habe der Rhein-Sieg-Kreis Überwachungspflichten wahrzunehmen.

Basis für die Zielsetzung im Gewässerschutz sei die europäische Wasserrahmenrichtlinie, die mittlerweile nationales Recht geworden sei. Deren Umsetzung treibe der Rhein-Sieg-Kreis als Untere Wasserbehörde stetig voran.

Als weiteren Bereich im Technischen Umweltschutz sei der Bodenschutz zu nennen. Hier sei insbesondere die Erfassung, Bewertung und Sanierung von Altlastenflächen zu erwähnen. Ein wichtiges anstehendes Projekt sei zum Beispiel die Sanierung des Altlastenstandortes der ehemaligen Huwil-Werke in Ruppichterath. Auch bemühe man sich im Rahmen des Bodenschutzes um eine Vermeidung von Bodenerosionen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Ebenfalls im Amt für Technischen Umweltschutz sei die Abfallwirtschaft angesiedelt. Aufgabe hierbei sei es, die rechtlichen Vorgaben für eine ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung bzw. Verwertung der Abfälle zu überwachen. Dies gelte insbesondere für gefährliche Abfälle aus dem gewerblichen Bereich; hier sei der Rhein-Sieg-Kreis mit dem Vollzug eines umfangreichen Regelwerkes befasst. Weiterhin seien die Genehmigungs- und Überwachungspflicht von Erdaushubdeponien sowie die ordnungsbehördliche Verfolgung illegaler Abfallablagerungen zu nennen.

Der Immissionsschutz als weiterer Fachbereich im Amt sei zuständig für die Überwachung der Luftreinhaltung und der Minderung von Lärm, Erschütterungen, Licht und Gerüchen, die von gewerblichen Betrieben ausgingen. Ferner sei dieser Fachbereich für die Genehmigung von gewerblichen Anlagen, von denen besondere Umweltbelastungen zu erwarten seien, zuständig. Beispiele hierfür seien Windkraftparks, Biogasanlagen sowie Steinbrüche. In der Bauleitplanung sei es Aufgabe des Immissionsschutzes darauf zu achten, dass Gewerbe- und Wohngebiete möglichst so weit auseinander gehalten werden, dass es nicht zu Konflikten komme. Die Zuständigkeit für den Immissionsschutz teile man sich mit der Bezirksregierung. Dieser obliege die Überwachung komplexer Großanlagen.

Außerhalb der sonderbehördlichen Tätigkeiten befinde sich der Bereich des Klimaschutzes. Diese Aufgabe werde aufgrund des politischen Auftrages durch den Kreistag seit 3 Jahren wahrgenommen. Beispielsweise nannte KBD Kötterheinrich den Aufbau einer Energieagentur, die Vergabe eines Energiemasterplanes und die Unterstützung der Elektromobilität und des dafür

benötigten sogenannten „grünen“ Stromes.

Auf Nachfrage des SkB Smielick hinsichtlich der Rolle des Wasserverbandes Rhein-Sieg erläuterte Dezernent Schwarz, dass es sich bei dem Wasserverband um einen kommunalen Zweckverband handele, der von den Städten und Gemeinden für bestimmte Teilbereiche des Kreises die Aufgabe der Gewässerunterhaltung der kleinen Gewässer übernommen habe.

SkB Schön erkundigte sich, ob das Amt für Technischen Umweltschutz im Rahmen des Grundwasserschutzes auch zuständig sei für die Überwachung und den Vertrieb von glyphosathaltigen Herbiziden, was KBD Kötterheinrich verneinte.

*Anmerkung der Verwaltung: Die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, zu denen auch die Herbizide gehören, obliegt dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. Die Überwachung des Vertriebes und des Einsatzes der Pflanzenschutzmittel liegt in Nordrhein-Westfalen in der Zuständigkeit des Pflanzenschutzdienstes der Landwirtschaftskammer.*